



# Wohlfahrtsmarken steuerlich absetzbar

Betriebe und freiberuflich Tätige können die vollen Aufwendungen für Wohlfahrtsmarken (Porto und Zuschlagswert) als **Betriebsausgabe** absetzen.

Dagegen hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 13.06.1969 entschieden, dass für die Zuschlagsbeträge verkaufter Wohlfahrtsmarken keine **Zuwendungsbestätigungen** ausgestellt werden dürfen.

